

Eckdaten der Stadt Rheinberg zur Unterbringung von asylbegehrenden und geduldeten Menschen in Rheinberg

Statistische Eckdaten (Stichtag 20.10.2015)

Anzahl der Personen im Leistungsbezug:	424
davon	
männlich:	296
weiblich:	128
Kinder bis 5 Jahre:	53
Kinder 6 – 15:	54
Kinder 16 – 17:	9

Alle Kinder unterliegen der Schulpflicht, prinzipiell auch bei abgelehntem Asylantrag bis zum Tag der Ausreise.

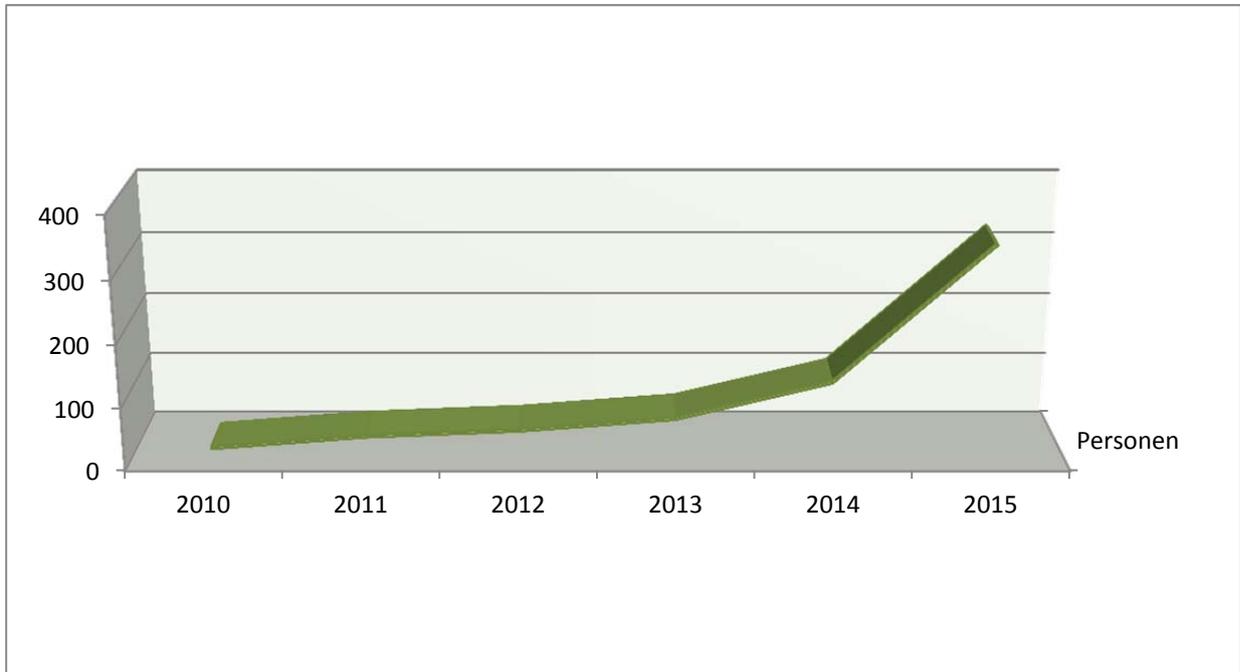
Personen in Notunterkünften

Melkweg (Altbau/Neubau/Container)	90
Haus Cassel	48
Dr.-Aloys-Wittrup-Str.	12
Orsoy	11
Ossenberg	39
Rheinberg, ehem. Altentagesstätte	11
In angemieteten Wohnungen (insgesamt 62 Wohnungen)	213

Anzahl Nationalitäten:	32
------------------------	----

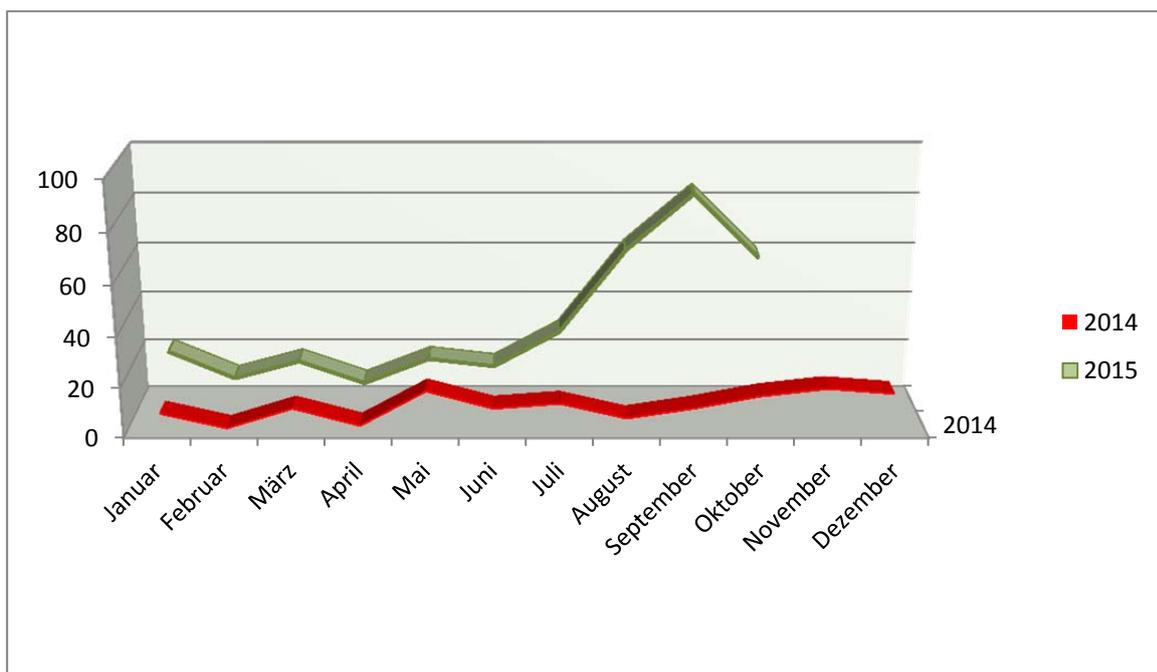
Anzahl nach Rheinberg gekommener Flüchtlinge nach Jahren

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	8	27	37	56	115	333



Verlauf der Monate seit Januar 2014 (bis 20.10.2015)

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2014	7	1	9	2	16	9	11	5	9	14	17	15
2015	22	11	18	9	19	16	30	63	85	60		



Überblick über verschiedene Zuständigkeiten:

- Land NRW:
Registrierung und Erstaufnahme in Zentralen Ausländerbehörden und Zentralen Unterbringungseinrichtungen inkl. der medizinischen und wirtschaftlichen Versorgung
- Bezirksregierung Arnsberg:
Verteilung der Flüchtlinge aus den Zentralen Einrichtungen des Landes auf die Städte und Gemeinden; Prüfung von Umverteilungen von einer in eine andere Stadt
- Städte und Gemeinden:
Unterbringung und medizinische sowie wirtschaftliche Versorgung und Betreuung ab Ankunft aus den Landesaufnahmeeinrichtungen
- Ausländerbehörden:
Verlängerung der Aufenthaltsgestattung; Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach positiver Entscheidung; ggf. Erteilung (und Verlängerung) einer Duldung nach abgelehntem Antrag, Durchsetzung der Ausreisepflicht, Erteilung von Arbeitserlaubnissen, Erteilung von sog. Verlassensbescheinigungen
- Bund – BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge):
Durchführung des Asylverfahrens
Die Asylverfahren sollten nach 3 – 6 Monaten abgeschlossen sein, aufgrund der aktuellen Situation ist die Dauer jedoch teilweise deutlich länger.
- Sozialämter oder Jobcenter:
je nach Erwerbsfähigkeit wirtschaftliche Versorgung der Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Stadt Rheinberg ist, wie jede Kommune in Nordrhein-Westfalen, zuständig für die Unterbringung und Versorgung der zugewiesenen Flüchtlinge. Mit Zuweisung durch die Bezirksregierung Arnsberg beginnt der Leistungsanspruch, der sich wie auch bei Sozialhilfe- oder Grundsicherungsleistungen aus einem Regelbedarf, in Einzelfällen auch Mehrbedarfen, Unterkunftskosten sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe zusammensetzt.

Flüchtlinge sind regelmäßig nicht krankenversichert, so dass zu den vorgenannten Geldleistungen auch Leistungen für die medizinische Versorgung entstehen. Auch diese Kosten sind von der Stadt Rheinberg zu tragen. Eine Kostenübernahme erfolgt grundsätzlich jedoch nur bei akuter Erkrankung, Schmerzbehandlung sowie Notfällen für ärztliche, zahnärztliche und auch stationäre Behandlung sowie damit verbundene Arzneimittel und Verbandstoffe. Werdende Mütter und Wöchnerinnen erhalten Leistungen in gleichem Umfang wie gesetzlich Versicherte.

Bei Ankunft erhält jede/r Flüchtling ein Paket mit einer Haushaltsausstattung. Dazu zählt eine neue Matratze, Bettwäsche, Handtücher, Besteck, Kochgeschirr und Essgeschirr. Darüber hinaus müssen die Flüchtlinge allerdings weitere Bedarfsgegenstände selbst erwerben, können aber auch die Tafel und die Kleiderkammer nutzen. Auch erhalten Sie Notwendiges aus den vielen Spenden der Rheinberger.

Regelmäßig haben die Flüchtlinge keine Arbeitserlaubnis. Eine Arbeitserlaubnis kann nach drei Monaten des Aufenthaltes auf Antrag erteilt werden. Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Ausländerbehörde (hier: Kreis Wesel).

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind kommunale Aufwendungen. Durch Land und Bund werden – bislang; Änderungen werden derzeit politisch diskutiert – auf der Grundlage der Anzahl von Asylsuchenden des Vorjahres Zuweisungen an die Gemeinde ausgeschüttet, die jedoch als Pauschalen zu keiner vollständigen Kostendeckung führen.

Personen, die sich länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, erhalten Leistungen analog der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Flucht/Registrierung/ZUE/Zuweisung Kommune

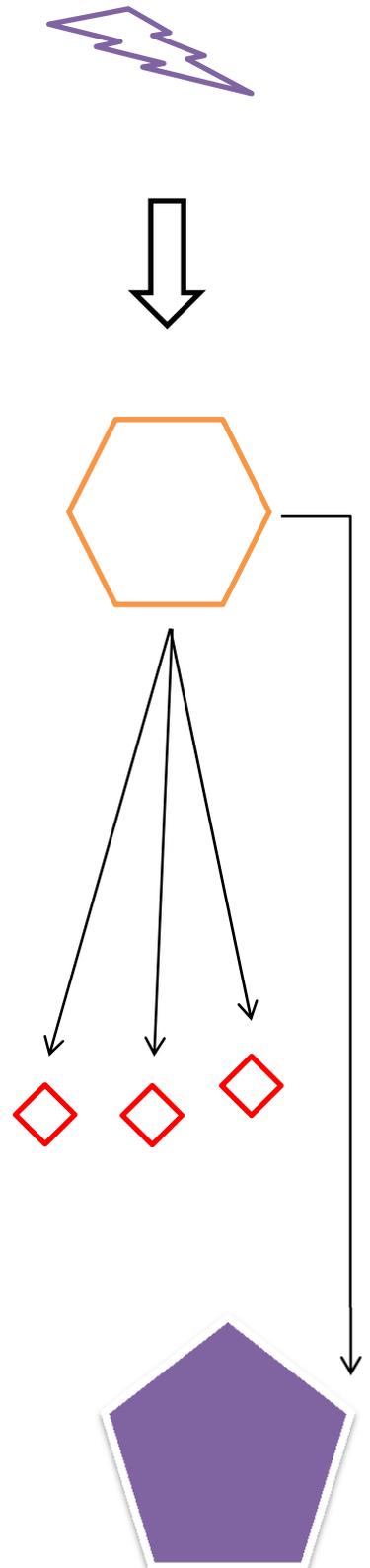
Menschen, die aus politischen, religiösen, ethischen oder sonstigen Gründen verfolgt sind, können nach der Genfer Konvention (u. a. Kriegsflüchtlinge) in anderen Staaten Schutz suchen. In Deutschland ist das **Recht auf Asyl** in Art. 16 a Grundgesetz geregelt. Demnach können Menschen, die von außerhalb der Europäischen Union oder nicht aus einem sicheren Drittstaat als Flüchtlinge einreisen, Asyl erhalten.

Flüchtlinge werden **in zentralen Meldestellen** (Zentrale Ausländerbehörden – ZAB –, z. B. für NRW in Dortmund, Düsseldorf, Bielefeld, Köln und Siegen) registriert. Von dort aus werden die Flüchtlinge zunächst auf Landesaufnahmeeinrichtungen verteilt und es erfolgt die Aufnahme des Asylanspruchs. In Nordrhein-Westfalen ist die Bezirksregierung in Arnsberg zuständig dafür, die registrierten Flüchtlinge auf die Städte und Gemeinden zu verteilen. Bis zur Verteilung verweilen die Menschen in Landeseinrichtungen (Zentrale Unterbringungseinrichtungen – ZUE – sowie Notunterkünfte). Aktuell gibt es in NRW hiervon 24 Einrichtungen, aufgrund der anhaltenden Migrationsbewegungen werden durch alle Bezirksregierungen weitere Einrichtungen gesucht. Auch Rheinberg könnte künftig eine Zentrale Unterbringungseinrichtung im ehemaligen St. Marien-Hospital in Orsoy beherbergen. Diese Einrichtungen sind vollständig in der Verantwortung der jeweiligen Bezirksregierung. Sämtliche Kosten trägt das Land NRW. Flüchtlinge werden hier regelmäßig mit Sachleistungen versorgt (Essensausgabe, Versorgung mit Kleidung, Kinderbetreuung, Beratung, Sanitätsstation). Für Bedarfe des täglichen Lebens, die nicht in Form von Sachleistungen abgegolten werden (können), wird ein Barbetrag ausgezahlt.

Mit Verteilung auf die **Kommunen** geht auch die wirtschaftliche Verantwortung auf die Kommunen über. In den kommunalen Einrichtungen sind die Menschen dann regelmäßig selbst verantwortlich und erhalten somit nicht nur einen Barbetrag für gewisse Bedarfe, sondern vielmehr eine Grundleistung, die an diejenige des SGB II/SGB XII angelehnt ist, jedoch etwas geringer ausfällt.

Während die wirtschaftliche Versorgung Sache der Länder und Kommunen ist, ist die eigentliche Durchführung des Asylverfahrens – Entgegennahme des Antrags, Prüfung und abschließende Bescheiderteilung – Aufgabe des Bundes, konkret des **Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge** (BAMF; in NRW mit Außenstellen in Dortmund, Düsseldorf, Bielefeld, Köln und Siegen).

Für die Dauer eines Asylverfahrens erhalten Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung. Diese regelt das Recht auf Aufenthalt für die Dauer des Verfahrens und erlischt mit Rechtskraft des Bescheides über das Asylverfahren. Die Aufenthaltsgestattung wird regelmäßig für mehrere Wochen oder Monate erteilt und wird nach Ablauf durch die **Ausländerbehörde** verlängert.



Nach Abschluss des Asylverfahrens ist zu unterscheiden:

Wird der **Antrag anerkannt**, hat die betroffene Person einen Anspruch auf ein – zumeist befristetes – Aufenthaltsrecht, eine Aufenthaltserlaubnis. Diese kann aus unterschiedlichsten Gründen erteilt werden. Welcher Art eine Aufenthaltserlaubnis ist, hängt von verschiedenen Faktoren, unter anderem von der Herkunft der Person, ab. Aber auch die Dauer eines Verfahrens oder die Dauer eines bestimmten Aufenthaltsstatus kann Auswirkungen auf einen sich an eine Befristung anschließenden weiteren Aufenthaltsstatus haben. Insbesondere Menschen, die aufgrund von Unruhen im Heimatland über Jahre in Deutschland im Rahmen von befristeten Aufenthaltserlaubnissen gelebt haben, können z. B. aus humanitären Gründen ein Daueraufenthaltsrecht erhalten.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis verbunden ist gleichzeitig eine Arbeitserlaubnis. Der Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz endet mit Ablauf des Monats, in dem das Anerkenntnis erteilt wurde. Soweit wirtschaftliche Selbständigkeit noch nicht möglich war, erhalten die Menschen Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Personen, die nicht erwerbsfähig sind und somit keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können, erhalten Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Wird dagegen der **Asylantrag abgelehnt**, werden die betroffenen aufgefordert, Deutschland innerhalb kurzer Frist zu verlassen. Die Aufenthaltsgestattung erlischt kraft Gesetzes. Ein Aufenthaltsdokument erhalten diese Menschen nicht, allein der Bescheid über die Ablehnung des Antrags und die Verpflichtung zur Ausreise legitimiert den Aufenthalt bis zum Ablauf der Ausreisepflicht.

Kann eine Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfolgen, können Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine Duldung erhalten. Die Duldung ist, wie auch die Aufenthaltsgestattung, eine Legitimation des Aufenthaltes und immer zeitlich befristet. Gründe für eine Duldung können Krankheit, fehlende gültige Reisedokumente, oder aber auch Unruhen im Heimatland sein. Die Zuständigkeit liegt auch hier bei der Ausländerbehörde.

Sind diese Gründe weggefallen, erfolgt neuerlich die Aufforderung zur Ausreise.

Ausreisepflichtige Menschen können im Rahmen der gesetzten Frist ausreisen und hierzu Reisekosten erhalten. Über die örtlichen Behörden können z. B. Anträge auf Reisekosten, für manche Länder auch Reisebeihilfen oder Startbeihilfen, über die Internationale Organisation für Migration (IOM; in Deutschland mit Sitz in Nürnberg) erhalten. Können von dort keine Reisekosten gezahlt werden, obliegt es dem Sozialamt, notwendige Reisekosten, z. B. in Form von Flugtickets oder Fahrkarten, zu zahlen.

Wer der Ausreisepflicht nicht nachkommt, muss hingegen mit der Abschiebung rechnen. Auch hier sind die Ausländerbehörden in der Verantwortung.

Grundsätzlich gilt all dieses für Personen, die erstmals um Asyl nachsuchen, aber auch für Personen, die bereits in der Vergangenheit einen Asylantrag gestellt haben und diesen nun wiederholen (sog. Folgeantragsteller).

Das Recht auf Asyl gilt als Menschenrecht dabei für jeden, auch wenn in der Vergangenheit bereits ein Antrag abgelehnt worden ist und die betroffene Person Deutschland verlassen hat. Es ist allerdings denkbar, dass Asylfolgeantragsteller keine Aufenthaltsgestattung erhalten, sondern unmittelbar eine Duldung, nämlich dann, wenn aufgrund des ursprünglichen Asylverfahrens kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist.

Unabhängig von Aufenthaltsgestattung oder Duldung bleibt das örtliche Sozialamt für die wirtschaftliche Versorgung zuständig, solange sich diese Menschen hier aufhalten. Der Leistungsanspruch endet in diesem Fall mit Ausreise.

Bitte beachten Sie: diese Informationen stellen einen grundsätzlichen Überblick dar. Es kann hierbei nicht auf alle rechtlichen Einzelheiten eingegangen werden, zumal verschiedene Behörden mit verschiedenen Zuständigkeiten beteiligt sind und insofern über die konkreten Verfahrensweisen anderer Behörden keine Einzelauskunft möglich ist.

Asylverfahren dienen primär nicht der Integration. Aus diesem Grund haben Menschen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, keinen Anspruch auf die Teilnahme an Integrationskursen und haben regelmäßig keine Arbeitserlaubnis. Aufgrund der wachsenden Zahl an Flüchtlingen und die damit einhergehende längere Verfahrensdauer bei Asylanträgen wurden zuletzt mit Beginn dieses Jahres Erleichterungen für Flüchtlinge geschaffen (Wegfall der Residenzpflicht nach drei Monaten, Verbesserungen bei Erteilung von Arbeitserlaubnissen).

Darüber hinaus werden in Rheinberg in Zusammenarbeit mit der VHS Sprachkurse für Asylsuchende angeboten, und auch auf ehrenamtlicher Basis gibt es Angebote, die sich beispielsweise mit der sprachlichen Integration beschäftigen.

Das ehrenamtliche Engagement kann dabei nicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung begleitet werden. Dem Engagement der Wohlfahrtsverbände, Kirchen und einzelner Privatpersonen ist es daher zu verdanken, dass der „Runde Tisch Asyl“ ehrenamtliches Engagement koordiniert und Ehrenamtlern die Möglichkeit zum Engagement gibt. Aber auch ohne diese Institution hat die Errichtung der Notunterkunft im Pavillon der GS Budberg-Orsoy in Orsoy eine Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst und nachbarschaftliche Hilfe aktiviert.

Allen Mitwirkenden sei an dieser Stelle auch ein Dank der Verwaltung ausgesprochen!